

**25.01.08**

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 13. Dezember 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/7506 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur  
Anfechtung der Vaterschaft  
– Drucksache 16/3291 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.02.08  
Erster Durchgang: 624/06

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
2. Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125)“ durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

    1. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfechtbar wäre.“
    2. § 73 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 25 wird die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 78)“ ersetzt.
      - b) In Nummer 26 werden das Wort „Eheeintrag“ durch das Wort „Heirats-eintrag“ und die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
  - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 2 wird wie folgt gefasst“ durch die Wörter „In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst“ ersetzt, die Angabe „(2)“ wird gestrichen und es werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „sie“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ eingefügt.
      - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(5)“ durch die Angabe „(6)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „(4)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. In § 105a wird die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6,“ ersetzt.“
  - e) Im neuen Absatz 4 Nr. 2 wird § 640d Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach dieser Vorschrift zu hören ist.“